

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-122

Datum:
30.03.2023

Gemeinde Westerhorn: Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Gärtnerei“

Hier: Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Teil B Textliche Festsetzungen

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze

Zur Minimierung von Versiegelungen sollten Stellplätze nur innerhalb der Bebauungsgrenzen zugelassen werden. Die Flächen außerhalb der Bebauungsgrenzen sollten für Grünflächen, u.a. auch zum Bepflanzen und zur Versickerung von Regenwasser vorgehalten werden.

Begründung

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Die Gesetzesvorlagen entsprechen z.T. nicht den aktuellen Fassungen.

3.2. Landschaftsplan

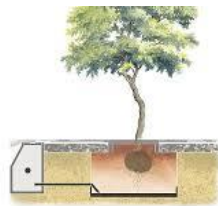
Im Feldblockfinder ist südlich des Plangebietes das Landschaftselement DESHLEH080300885 eingetragen. Es ist zu vermuten, dass die Bäume Restbestände eine alten Knicks sind, der im Laufe der letzten Jahre leider verschwunden ist. Über eine Entwidmung muss die UNB entscheiden.

5. Festsetzungen zur Grünordnung

Die Stellplätze sollen begrünt werden, das ist zur Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Dabei ist aber zu beachten, dass für den langfristigen Erhalt der Pflanzungen nicht nur das Sortiment der standortgerechten Bäume wichtig ist. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit sind u.a.

auch die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.
- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.
- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.



Beispiel einer Baumrigole

8.3. Bodenaushub/ Bodenschutz

Der Bodenaushub sollte möglichst regional wiederverwendet werden. Dafür eignen sich Bodenbörsen.

10.2. Oberflächenentwässerung

Wir begrüßen, dass mit der Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes die Versickerung vor Ort bevorzugt werden soll. Für das Mulden- oder Grabensystem sollte in der Entwurfsplanung darauf geachtet werden, dass für die Umsetzung das Platzangebot ausreichend ist. Leider ist es in einigen Gemeinden bereits vorgekommen, dass der Platzbedarf zu gering eingeplant wurde und die Oberflächenentwässerung außerplanmäßig über Rohrsysteme abgeleitet werden musste.

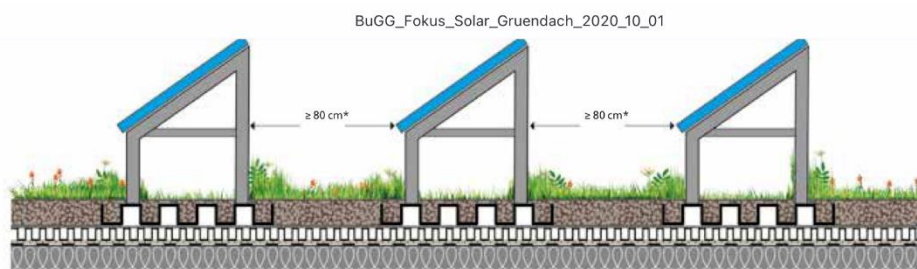
Klimaschutz

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Der Gebäudesektor ist ein wichtiger Baustein zur Klimaneutralität. Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen unserer Gebäude und zur Versorgung mit Warmwasser verbraucht. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu sind Maßnahmen festzusetzen, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden.

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

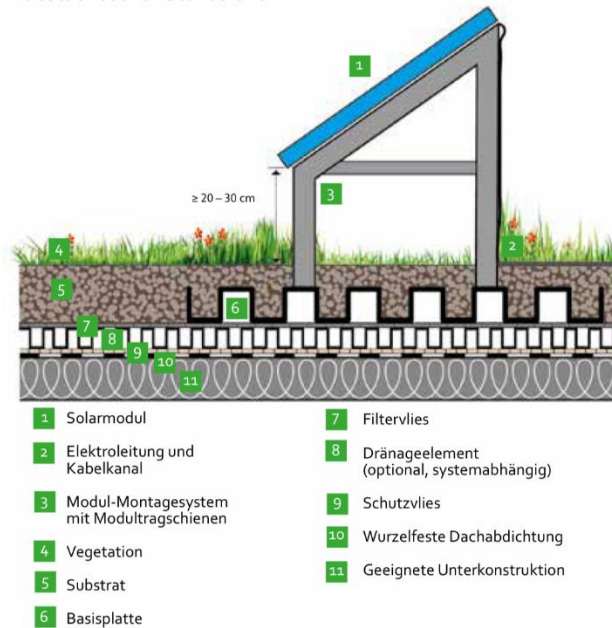
1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. (Es gibt bereits Kombimodelle von Solarthermie und Photovoltaik.)

Photovoltaikmodule können sehr gut mit einer Dachbegrünung kombiniert werden. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele, die zeigen, wie deren Umsetzung geplant werden kann. Da eine Dachbegrünung im Sommer die unmittelbare Außenluft kühlt, bestehen die Vorteile einer Kombination unter anderem mit einer Effizienzsteigerung der Module. Daher sollten in der Festsetzung nicht mit „entweder“ und „oder“ formuliert werden, sondern die Kombination beider Elemente.



Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung

Solar-Modulen, um höherwüchsige Arten auszuschließen. Ggf. Mindestauflast zur Standsicherung beachten



Schematische Darstellung eines auflastgehaltenen Solar-Gründach-Aufbaus (hersteller- und systembedingte Abweichungen möglich)

2

Darstellung von BuGG "Solar-Gründach"¹

Wärme- und Warmwasserversorgung

Laut einem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll möglichst jede neu eingebaute Heizung ab dem 1.1.2024 mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen. Angesichts der Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen bereits jetzt vollständig ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Der Gebäudesektor ist mit 30-40 % an den Kohlendioxidemissionen beteiligt. Für ihren Bau sind zudem in den meisten Fällen Materialien wie Stahl, Beton und Zement erforderlich, deren Gewinnung und Herstellung ebenfalls sehr energieintensiv ist. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzuhalten, soll der Gebäudesektor bis 2050 dekarbonisiert werden. Die Ziele des Abkommens sind nicht mehr einzuhalten. Es bedarf daher höhere Einsparungen im CO₂ Verbrauch, auch im Bau und Betrieb der Gebäude. Daher sollte auch dieser Bebauungsplan Aussagen zum klimaneutralen Bauen treffen.

Sozioökonomische Belange

Gemäß § 10 LBO sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten Kleinkinderspielflächen zu errichten. Das ist im vorliegenden Bebauungsplan noch mit zu berücksichtigen. Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse muss darauf geachtet werden, dass die Prüfwerte für

¹ Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) Berlin

Kinderspielplätze der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten werden. Ferner ist darauf zu achten, dass im Bereich des Spielplatzes gem. der Spielplatz-Norm EN 1176 keine giftigen Gehölze gepflanzt werden, z.B. Pfaffenhütchen, Ilex, Goldregen und Seidelbast.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND*